

SCHRIFTLICHE ANWALTSPRÜFUNG IM ZIVILRECHT VOM 19. FEBRUAR 2024

A. sucht Sie heute in Ihrer Anwaltskanzlei auf und schildert Ihnen folgenden **Sachverhalt**:

"Ich wohne in Baar und bin dort Eigentümer einer Liegenschaft, auf der ich ein Hotel betreibe. Vor rund einem Jahr kam der in Zürich wohnhafte X. auf mich zu und bot mir an, die Liegenschaft samt Hotel und Zugehör zum Preis von CHF 5 Mio. zu kaufen. Wir waren uns bald einig, worauf mir X. eine Anzahlung in der Höhe von CHF 200'000.00 leistete. Obwohl die Liegenschaft immer gut unterhalten wurde, wollte X. das Hotel möglichst schnell renovieren und hat dann in 'Eigenregie' – d.h. zwar mit meinem Einverständnis, aber in seinem Namen und ohne dass ich irgendetwas damit zu tun gehabt hätte – die Baufirma C. mit der Ausführung der Renovationsarbeiten beauftragt. Nach dem Beginn dieser Arbeiten im April 2023 wurde mir bald klar, dass ich den Hotelbetrieb wegen der Bauarbeiten nicht weiterführen konnte, weshalb ich das Hotel per Ende Juni 2023 geschlossen habe. Anfang Juli 2023 teilte mir X. dann 'aus heiterem Himmel' mit, dass der vereinbarte Kaufpreis von CHF 5 Mio. für die Liegenschaft viel zu hoch sei. Da ich nicht bereit war, den Kaufpreis zu reduzieren, erklärte mir X., dass er sich nicht an unsere Abmachungen halten wolle und nicht mehr daran interessiert sei, meine Liegenschaft zu kaufen. Dementsprechend liess er die Bauarbeiten Mitte Juli 2023 vollständig einstellen. Bezüglich des Verkaufs meiner Liegenschaft liegt einzig ein schriftlicher Vertragsentwurf vor.

X. hat im Hotel ein Chaos hinterlassen. Er hat zwar nichts mitgenommen. Die Renovationsarbeiten wurden aber nicht vollendet und sind derart mangelhaft, dass sie unbrauchbar sind. Ein weiterer Schaden ist mir durch die Schliessung des Hotels entstanden. Mit dessen Betrieb habe ich bis Ende Juni 2023 einen Gewinn von monatlich CHF 10'000.00 erzielt. Seit Dezember 2023 ist das Hotel zwar wieder geöffnet; wegen der missratenen Renovation kann ich es aber nur teilweise nutzen, weshalb der Gewinn aktuell nur noch CHF 5'000.00 pro Monat beträgt.

Ende Dezember 2023 fand auf Gesuch von X. eine Schlichtungsverhandlung statt, die erfolglos blieb. Vor einer Woche wurde mir nun vom Gericht die Klage von X. zugestellt, mit welcher X. von mir die Zahlung von insgesamt CHF 275'000.00 verlangt. Er macht CHF 200'000.00 als Rückforderung für die von ihm geleistete Anzahlung sowie CHF 75'000.00 als Ersatz der Kosten geltend, die durch die von der Baufirma C. ausgeführten Renovationsarbeiten entstanden sind."

Aufgaben

1. A. will von Ihnen wissen, auf welche rechtlichen Grundlagen X. die von ihm geltend gemachten Ansprüche stützen kann (oder eben nicht). Erstellen Sie dazu (in Unkenntnis der Klageschrift von X.) eine Aktennotiz, in der Sie sich nicht nur zur materiellen Rechtslage, sondern auch zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des Gerichts, zur anwendbaren Verfahrensart sowie zur Beweislage und – soweit möglich – summarisch zu den Prozesschancen von X. äussern.

2. Wegen der unbrauchbaren Renovationsarbeiten und der (Teil-)Schliessung des Hotels will A. im hängigen Prozess Schadenersatzansprüche gegen X. geltend machen. Erstellen Sie auch dazu eine Aktennotiz und beantworten Sie folgende Fragen:
 - 2.1 Auf welche rechtlichen Grundlagen kann A. die von ihm geltend gemachten Ansprüche stützen? **N.B. Die Schadenersatzansprüche sind nur in den Grundzügen zu behandeln; die Höhe des Schadens ist nicht zu beziffern!**
 - 2.2 Auf welche Weise kann A. als Beklagter seine Ansprüche **im hängigen Prozess** geltend machen? Wie ist die Beweislage und was **ist in prozessualer Hinsicht** zu beachten, wenn A. als Beklagter gegen X. Schadenersatzansprüche geltend machen will?

3. A. will nun unverzüglich das Hotel instand stellen, damit er es sobald als möglich wieder vollständig nutzen kann. Seines Wissens könnte es aber Jahre dauern, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, in welchem insbesondere auch über die Mangelhaftigkeit der von X. veranlassten Renovationsarbeiten und deren Folgen entschieden wird. Beantworten Sie in diesem Zusammenhang folgende Fragen:
 - 3.1 Wie kann A. bei der Lösung dieses Problems **auf gerichtlichem Weg** geholfen werden?
 - 3.2 Wie verhält es sich bei einem gerichtlichen Vorgehen mit der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit sowie der Verfahrensart?
 - 3.3 Welche Punkte müssen im Rechtsbegehren einer entsprechenden Eingabe an das Gericht erwähnt werden?
 - 3.4 Was ist bezüglich der Verfahrenskosten zu beachten?

Hilfsmittel

OR / ZGB / ZPO / GOG

Allgemeine Hinweise

Der Schwerpunkt der Prüfung liegt in der Lösung der Aufgaben 1 und 2 (insgesamt 50 Punkte; Aufgabe 3 insgesamt 10,5 Punkte). Lesen Sie den Sachverhalt und die Aufgabenstellung genau durch. Vermeiden Sie – soweit möglich – Ergänzungen des Sachverhalts. Halten Sie sich bei der Lösung der Aufgaben so kurz wie möglich und so ausführlich wie nötig. Achten Sie auf eine korrekte und verständliche Sprache.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

19. Februar 2024 / P. Huber

Kanton Zug – Schriftliche Anwaltsprüfung vom 21. Februar 2024

Strafrecht und Strafprozessrecht

Hinweise

- Lesen Sie die Aufgabenstellung zunächst sorgfältig durch und beginnen Sie erst danach mit dem Verfassen der Lösung.
- Geben Sie auf jede Frage eine präzise Antwort und vermeiden Sie "Auswahlsendungen". Die Antworten sind zu begründen.
- Teilen Sie die Zeit gut ein und berücksichtigen Sie dabei auch die Gewichtung der einzelnen Aufgaben.
- Falls der/die Sachverhalte Ihres Erachtens noch weiterer Klärung bedürfen, nehmen Sie eine lebensnahe Auslegung vor und erwähnen dies in der Lösung.

Gesetzestexte

Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Gerichtsorganisationsgesetz, Geschäftsordnung des Obergerichts, ZGB, OR

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1 (20 Punkte)

Die zwei beim Warenhaus Manor, Bundesplatz 5, Zug, angestellten, nicht uniformierten Sicherheitsleute/Detektive, Maurer (M) und Vögtli (V), verfolgten am 12. Juli 2023 heimlich einen ausländischen Touristen (T) und dessen zwei Begleiter, nachdem diese den Laden verlassen hatten. Die drei der deutschen Sprache nicht mächtigen Männer wurden verdächtigt, zuvor eine Parfümflasche gestohlen zu haben, die T in seinem Rucksack verschwinden liess. Als die Gruppe in der Halle des Bahnhofs Zug stehen blieb, schlugen M und V zu. Sie überwältigten T ohne Vorankündigung. Dieser wehrte sich und es kam zu einer "kleinen Kämpferei". M klemmte schliesslich den Kopf von T zwischen seine Beine, damit V ihm Handschellen anlegen konnte. Danach durchsuchte V den Rucksack des T. Wie vermutet, befand sich darin das Diebesgut, ein Eau de Parfum "Bleu de Chanel" (Preis CHF 167.00). Ohne ein Wort zu verlieren, führten M und V T, der sich mittlerweile nicht mehr wehrte, weil er jeglichen Widerstand für zwecklos hielt, mit auf dem Rücken fixierten Händen und in gebückter Stellung zurück zum Manor. Im Sicherheitsbüro nahmen sie die Personalien von T auf und verständigten danach die Polizei. Seit dem Ergreifen von T in der Bahnhofshalle und der Benachrichtigung der Polizei waren ca. 10 Minuten vergangen. Die eintreffenden

Polizeibeamten brachten T zum Hauptgebäude der Zuger Polizei (An der Aa 4, sowohl vom Bahnhof Zug als auch von Manor aus in fünf Minuten zu Fuss zu erreichen).

T gab in der unter Beizug eines Dolmetschers durchgeführten polizeilichen Einvernahme zu, das Eau de Parfum gestohlen zu haben. Er beschwerte sich über die beiden Detektive und machte detaillierte Angaben zum Ablauf des gesamten Vorfalls. Er sagte aus, er sei zunächst davon ausgegangen, es handle sich bei M und V um Polizisten in Zivil. Erst als die beiden ihn wider Erwarten nicht auf einen Polizeiposten, sondern ins Sicherheitsbüro des Manor verbracht hätten, sei ihm klar geworden, dass es sich "nur" um Sicherheitsleute des Warenhauses gehandelt habe.

Sie sind die Rechtsanwältin MLaw Anita Bürgin. T hatte Sie am 10. Juli 2023 mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt. Am 19. Juli 2023 erstatteten Sie im Auftrag von T bei der Staatsanwaltschaft Zug Strafanzeige gegen M und V und beantragten, dass die beiden für ihr Vorgehen gegenüber T bestraft werden. Die zuständige Staatsanwältin stellte die Strafuntersuchung mit Verfügung vom 9. Februar 2024 ein. Sie begründete den Entscheid im Wesentlichen damit, das Verhalten von M und V sei in der konkreten Situation erlaubt gewesen. Die Einstellungsverfügung wurde Ihnen am Montag, 12. Februar 2024, zugestellt. T war vorgestern bei Ihnen zum Klientengespräch. Er beauftragte Sie, gegen die Einstellungsverfügung vorzugehen.

1.1. Ergreifen Sie (als Rechtsanwältin MLaw Anita Bürgin) das einschlägige Rechtsmittel und verfassen Sie eine in formeller und materieller Hinsicht vollständige Rechtsschrift. Setzen Sie sich in der Rechtsschrift nicht lediglich mit dem Ihnen bekannten Argument der Staatsanwältin auseinander, sondern legen Sie unter anderem auch dar, welche Straftatbestände M und V Ihrer Ansicht nach erfüllt haben. Führen Sie allenfalls weitere Argumente an, damit die Rechtsmittelinstanz in Ihrem Sinne entscheidet.

Gehen Sie davon aus, dass der Sachverhalt erstellt ist und sich der Vorfall so zugetragen hat, wie er vorstehend dargestellt ist.

1.2. Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels.

Aufgabe 2 (5 Punkte)

X gründete ab September 2020 bis ca. Oktober 2023 mit den identischen CHF 100'000.00 bei verschiedenen Notaren in mehreren Kantonen insgesamt 40 Aktiengesellschaften, liess sie jeweils in das Handelsregister des Kantons Zug eintragen und zog das einbezahlte Gründungskapital danach wieder ab, um es für weitere Gründungen einzusetzen. Er zahlte das Gründungskapital jeweils nur zum Schein ein, um die Gründungsvorschriften zu umgehen. Das einbezahlte Kapital stand wirtschaftlich nie zur ausschliesslichen Verfügung der jeweiligen Gesellschaft. Anschliessend verkaufte X die Aktienmäntel für ca. CHF 8'000.00 pro Mantel. Die Käufer waren im Bild über die Vorgehensweise des X.

Im Oktober 2023 erstattete das Handelsregisteramt Zug Strafanzeige gegen X.

- 2.1. Skizzieren Sie kurz (keine systematische Tatbestandsprüfung erforderlich), welche Straftat(en) X begangen haben könnte.
- 2.2. Die Ermittlungen ergaben, dass X mit seinem "Geschäftsmodell" Nettoeinnahmen von rund CHF 320'000.00 erzielt hatte. Mit dem Geld erfüllte er sich letztes Jahr einen Jugendtraum und kaufte sich für CHF 180'000.00 einen Ferrari Roma Spider. Das restliche Geld hatte er laufend für seinen Lebensunterhalt verbraucht. X verfügt über kein weiteres Vermögen.

Nennen Sie zwei Massnahmen, die der zuständige Staatsanwalt aufgrund dieser Informationen Ihrer Ansicht nach ergreifen wird.

Zug, im Februar 2024 / Regula Schlauri

Prüfungsaufgabe im Beurkundungsrecht – 23. Februar 2024

Sachverhalt

Die Liberale Baugenossenschaft (rund 330 Genossenschafter) und die Baugenossenschaft Familia Zug (ca. 840 Genossenschafter) bezwecken je den Erwerb, Bau und die Vermietung von preisgünstigen Wohnungen in der Region Zug. In den letzten Jahren hat der administrative Aufwand für die Bewirtschaftung von Wohnungen massiv zugenommen. Zudem ist es für eher kleine Player auf dem Immobilienmarkt schwierig, geeignetes Bauland für den Bau preisgünstiger Wohnungen zu erwerben und sich zu möglichst günstigen Konditionen zu finanzieren.

Die Verwaltungsräte der beiden Genossenschaften haben deshalb beschlossen, die beiden Genossenschaften zusammenzuschliessen, um danach gemeinsam eine gute Grösse am Markt zu erreichen. Da die Baugenossenschaft Familia Zug im Gegensatz zur Liberale Baugenossenschaft diverse Mitarbeiter im Bereich Immobilienverwaltung und -Unterhalt beschäftigt, sollen die Genossenschaften in der Baugenossenschaft Familia Zug aufgehen. Nach intensiven Verhandlungen haben sich die Verwaltungsräte darauf geeinigt, dass die Genossenschaft nach dem Zusammenschluss «BGZ Baugenossenschaft Zugerland» heissen soll. Der Verwaltungsrat soll neu aus je 3 Mitgliedern der Verwaltungsräte der aktuellen Genossenschaften zusammengesetzt werden, wovon Guido Blaser den neuen Verwaltungsrat leitet. Beide Genossenschaften sind gemeinnützig tätig und sehen vor, dass Anteilscheine bei einem Austritt maximal zum Nominalwert zurückbezahlt werden (Art. 28 Abs. 2 Statuten Baugenossenschaft Familia Zug bzw. § 16 Abs. 2 Statuten Liberale Baugenossenschaft). Aus diesem Grund haben sich die Verwaltungsräte auf eine Bewertung zum Nominalwert geeinigt.

Beilagen: Handelsregisterauszüge, Statuten und Bilanzen beider Genossenschaften

[**Hinweis**: vorstehende Angaben sind frei erfunden zum Zweck der vorliegenden Prüfung]

Aufgabe

Erstellen Sie die Dokumente zur Umsetzung des Zusammenschlusses. Zu erstellen sind sämtliche Unterlagen, welche üblicherweise durch den Notar vorbereitet werden (inkl. Anmeldung(en)). Nicht zu erstellen sind Unterlagen, die von Dritten beigebracht oder erstellt werden müssen, Formulare, Statuten und Publikationen. Wo nötig, erstellen Sie die entsprechenden Dokumente in Form einer öffentlichen Urkunde.

Tun Sie dies alles zum Zwecke dieser Prüfung, wie wenn Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen stattgefunden hätten (sprich mit Datum, Unterschriften und Notariats-Stempel). Die Beachtung der Vorschriften des § 25 des Zuger Beurkundungsgesetzes gilt dabei als Gültigkeitserfordernis. Setzen Sie sämtliche Unterschriften aller Beteiligten. Für sich selbst benutzen Sie den Namen Andrea Müller. Allenfalls fehlende Details können Sie im Rahmen der Instruktion frei bestimmen.

Beilagen / Hilfsmittel

OR, FusG, HRegV, Zuger Beurkundungsgesetz

Viel Erfolg!

Daniel Grunder

Firmennummer CHE-102.143.295	Rechtsnatur Genossenschaft	Eintragung 22.11.1989	Löschung	Übertrag CH-170.5.000.163-5 von: auf:	1
---------------------------------	-------------------------------	--------------------------	----------	---	---



Aktuelle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		Liberale Baugenossenschaft	1	Baar

Ei	Lö	Anteilscheine	Ei	Lö	Domiziladresse
7		Nennwert der Anteilscheine: CHF 1'000.00 oder ein Vielfaches davon, maximal CHF 100'000.00	9		c/o A & R Consulting GmbH Dorfstrasse 16 6341 Baar

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
12		Die Genossenschaft bezweckt die Beschaffung von preisgünstigen Wohnungen und den Bau und Erwerb von Wohnhäusern oder Wohnungen und Räumlichkeiten, unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht. Sie verfolgt im besonderen den Zweck, den preisgünstigen Wohnungsbau im Sinne des eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG) sowie entsprechender kantonaler oder kommunaler Erlasse zu fördern. Die Genossenschaft kann zu diesem Zweck Grundstücke oder Immobiliengesellschaften erwerben, verwalten oder vermieten. Auch der Verkauf von Grundstücken oder Teilen davon ist ihr erlaubt. Den Mitgliedern der Genossenschaft ist in diesem Falle vorab Gelegenheit zu geben, Grundeigentum oder Wohnungen zu den unter Berücksichtigung aller Kosten und Aufwendungen entstehenden Gestehungspreisen zu erwerben. Im Rahmen der Beschaffung von preisgünstigen Wohnungen kann die Genossenschaft Liegenschaften erwerben, welche bis maximal 25 % der Anlagekosten auch andere Nutzungsarten (Gewerbe, Büro usw.) umfassen. In dieser maximalen Quote sind die zu den Wohneinheiten gehörenden Nebenräume wie Hobbyräume, Garagen- oder Einstellplätze usw. nicht eingerechnet.			

Ei	Lö	Bemerkungen, Angaben betreffend Übernahme von Aktiven und Passiven	Ref	Statutendatum
1		Organisation: Vorstand: Mindestens 3 Mitglieder	1	13.10.1989
2		Aenderung einer nicht publikationspflichtigen Tatsache	2	22.04.1995
7		Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch gewöhnlichen, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief	5	19.06.2008
			7	05.06.2012
			12	05.05.2022

Ei	Lö	Haftung, Nachschusspflicht und weitere Pflichten der Genossenschafter	Ref	Publikationsorgan
7		Pflichten: Beitrags- oder Leistungspflichten: Gemäss Statuten	1	SHAB

Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
1	(Ersterfassung)		11	17.01.1995	304	7	7547	14.06.2012	117	19.06.2012	6724808
2	3277	31.05.1995	112	13.06.1995	3292	8	7304	17.06.2015	117	22.06.2015	2221067
3	15567	04.12.2007	239	10.12.2007	21 / 4238028	9	9109	24.07.2015	144	29.07.2015	2295545
4	3320	07.03.2008	51	13.03.2008	20 / 4384922	10	9925	02.08.2017	150	07.08.2017	3682353
5	8694	01.07.2008	129	07.07.2008	22 / 4560250	11	21053	01.12.2021	237	06.12.2021	1005349824
6	11042	06.07.2009	131	10.07.2009	39 / 5128696	12	7697	24.05.2022	103	30.05.2022	1005484058

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
	3		Hotz, lic. iur. Andreas, von Baar, in Baar	Mitglied der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien
	6		Fuchs, Alain, von Wängi, in Unterägeri	Kassier der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien
	8		Blaser, Guido, von Baar und Lauerz, in Baar	Präsident der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien
	8		Amrein, Robert, von Kriens und Greppen, in Baar	Vizepräsident der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien
	8		Bürgler, Karl, von Schwyz, in Baar	Mitglied der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien
	8		Tremp, Michael, von Schänis, in Baar	Mitglied der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien
	10		SEFID Revision AG (CHE-101.379.211), in Cham	Revisionsstelle	

CHE-102.143.295	Liberale Baugenossenschaft	Baar	2
-----------------	----------------------------	------	---

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
11			Utiger, Peter, von Baar, in Baar	Mitglied der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien
11			Zemp, Daniel, von Entlebuch, in Baar	Mitglied der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien

Zug, 10.02.2024 10:25

Diese Internet Information aus dem kantonalen Handelsregister hat mangels Originalbeglaubigung keinerlei Rechtswirkung und erfolgt ohne Gewähr.

Bilanz per 31.12.2023				
Liberale Baugenossenschaft mit Sitz in Baar				
AKTIVEN				
Flüssige Mittel		187'048.05		
Forderungen gegenüber Mietern		3'857.00		
Aktive Rechnungsabgrenzungen		381.00		
Umlaufvermögen		191'286.05		
Finanzanlagen		46'444.61		
Mobile Sachanlagen		1.00		
Immobilien Sachanlagen				
MFH Schutzengelstr. 7 (Baurecht) GS 7, Baar		2'351'000.00		
MFH Schutzengelstr. 9 (Baurecht) GS 9, Baar		2'843'000.00		
Anlagevermögen		5'240'445.61		
TOTAL AKTIVEN		5'431'731.66		
PASSIVEN				
Kreditoren		15'303.30		
vorausbezahlte Mieten		23'901.00		
Passive Rechnungsabgrenzung		9'810.00		
Kurzfristiges Fremdkapital		49'014.30		
Hypotheken Zuger Kantonalbank		2'750'000.00		
Erneuerungsfonds Schutzengelstr. 7		345'000.00		
Erneuerungsfonds Schutzengelstr. 9		298'000.00		
Langfristiges Fremdkapital		3'393'000.00		
Total Fremdkapital		3'442'014.30		
Genossenschaftskapital		1'860'000.00		
Reserven		94'409.36		
Gewinn / Gewinnvortrag		35'308.00		
Eigenkapital		1'989'717.36		
TOTAL PASSIVEN		5'431'731.66		
[Hinweis: vorstehende Angaben sind frei erfunden zum Zweck der vorliegenden Prüfung]				

11. Mai 2022

24. MAI 2022

LIBERALE BAUGENOSSENSCHAFT BAAR

Beleg Nr.

Ord. Nr. 7637

STATUTEN

der

LIBERALE BAUGENOSSENSCHAFT BAAR

1. NAME, SITZ, ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

1. Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen "Liberale Baugenossenschaft" besteht mit Sitz in Baar eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Genossenschaft ist Mitglied des Verbandes der Liberaler Baugenossenschaften. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

2. Zweck

§ 2

Die Genossenschaft bezweckt die Beschaffung von preisgünstigen Wohnungen und den Bau und Erwerb von Wohnhäusern oder Wohnungen und Räumlichkeiten, unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht. Sie verfolgt im besonderen den Zweck, den preisgünstigen Wohnungsbau im Sinne des eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG) sowie entsprechender kantonaler oder kommunaler Erlasse zu fördern.

2

Die Genossenschaft kann zu diesem Zweck Grundstücke oder Immobiliengesellschaften erwerben, verwalten oder vermieten. Auch der Verkauf von Grundstücken oder Teilen davon ist ihr erlaubt. Den Mitgliedern der Genossenschaft ist in diesem Falle vorab Gelegenheit zu geben, Grundeigentum oder Wohnungen zu den unter Berücksichtigung aller Kosten und Aufwendungen entstehenden Gestehungspreisen zu erwerben.

Im Rahmen der Beschaffung von preisgünstigen Wohnungen kann die Genossenschaft Liegenschaften erwerben, welche bis maximal 25% der Anlagekosten auch andere Nutzungsarten (Gewerbe, Büro usw.) umfassen. In dieser maximalen Quote sind die zu den Wohneinheiten gehörenden Nebenräume wie Hobbyräume, Garagen- oder Einstellplätze usw. nicht eingerechnet.

3. Spekulationsverbot

§ 3

Bei Verkauf von Grundeigentum sorgt die Genossenschaft dafür, dass der Erwerber keine Spekulationsgeschäfte vornehmen kann. Zum Ausschluss der Spekulation kann sie Mitspracherechte im Sinne des WEG, Vorkaufsrechte und dergleichen vorbehalten.

4. Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil von Fr. 1'000.-- übernimmt.

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach § 16 hiernach.

§ 6

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 7

Ein Genossenschafter, der die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis deren Entscheid ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

§ 8

Stirbt ein Genossenschafter, so können die Erben oder ein von ihnen bezeichneter Vertreter mit Zustimmung des Vorstandes in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen einreten. Lehnt der Vorstand diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach § 16.

Auf Verlangen des Vorstandes haben die Erben eines Mitgliedes einen Vertreter zu bestimmen, welcher die Erbmasse in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies un-
terlassen, kann der Vorstand aus dem Kreis der Erben den Vertreter bezeichnen.

§ 9

Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Genossenschafter in der Form von Anteilsscheinen bestätigt. Die Anteilsscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde.

Der Erwerber von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Genossenschafter wird er nur durch Aufnahme gemäss § 4. Er hat jedoch Anrecht auf die Verzinsung gemäss § 14, sofern er die Genossenschaft rechtzeitig vom Erwerb seiner Anteilsscheine benachrichtigt.

II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

I. Genossenschaftskapital

§ 10

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilsscheine.

Es werden Anteilsscheine lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 1'000.00 oder ein Vielfaches davon, maximal jedoch CHF 100'000.00 ausgegeben.

Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss des Vorstands zu liberieren. Der Vorstand ist berechtigt, die Liberierungspflicht aufzuschieben. Nicht liberierte Beträge werden nicht verzinst.

Der Vorstand kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilsscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

Die Zahl der Anteilsscheine, welche ein Genossenschafter besitzen darf, ist unbeschränkt.

2. Baukapital

§ 11

Neben dem Genossenschaftskapital kann der Vorstand zur Errichtung von Wohnungen von denjenigen Mitgliedern, die Wohnungseigentum zu erwerben wünschen, Baukapitalbeiträge in angemessener Höhe verlangen, welche beim Erwerb einer Wohnung an den Erwerbspreis angerechnet werden.

Die Baukapitalbeiträge können, nach Ermessen des Vorstandes, durch eigene Beiträge der Mitglieder oder durch Kreditaufnahmen erbracht werden.

3. Haftung

§ 12

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

4. Fonds

§ 13

Ueber die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Aeuferung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

5. Verzinsung der Anteilsscheine

§ 14

Die liberierten Anteilsscheine der Genossenschaft sind grundsätzlich verzinslich. Der Zinsfuß wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und im Rahmen der statutarischen Grundsätze festgesetzt. Die Verzinsung des Genossenschaftskapitals beginnt bei Einzahlung im ersten Semester am folgenden 1. Juli und bei Einzahlung im zweiten Semester am 1. Januar des folgenden Jahres. Art. 859 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Der Zinssatz für die Anteilsscheine ist beschränkt.

a) durch die Anforderungen an gemeinnützige Organisationen im Sinne der Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG):

b) durch Anforderungen, welche der Sitzkanton oder die Sitzgemeinde an gemeinnützige Organisationen stellen.

Die Verzinsung des einbezahlten Kapitals darf höchstens den für die Befreiung von der Eidg. Stempelabgabe zulässigen Höchstzinssatz erreichen (Art. 6 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben).

6. Entschädigung der Organe

§ 15

Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und den Spesenersatz beanspruchen.

Präsident, Kassier, Verwalter, Sekretär und Protokollführer sowie besondere Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden.

Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

7. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

§ 16

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschafts-Anteile zurückbezahlt.

Die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres, mit Ausschluss der Reserven gemäss Art. 864 Abs. 1 OR, höchstens jedoch zum Nominalbetrag.

Der auszahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Der Vorstand ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben. Andererseits kann der Vorstand, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht der Verrechnung zu.

Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die Abfindung ausscheidender Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

8. Rechnungswesen

§ 17

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember 1989.

Die Jahresrechnung ist spätestens Ende April der Revisionsstelle vorzulegen und 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung mit dem Revisionsbericht im Geschäftsdomicil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Ueberdies werden den Genossenschaftlern Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung zugestellt.

III. ORGANISATION

§ 18

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

1. Generalversammlung

a) Befugnisse

§ 19

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle,

- b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes,
- g) die Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon,
- h) die Veräusserung von Grundstücken,
- i) die Erteilung von Bau- und Renovationskrediten mit einer Kreditsumme von über Fr. 100'000.--,
- k) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet,
- l) die Annahme und Abänderung der Statuten,
- m) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Ueber Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

§ 20

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt, erstmals im Jahr 1990.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Genossenschaft, sofern die Genossenschaft aus 30 oder mehr Mitgliedern besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Genossenschaffern.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand 10 Tage vor der Abhaltung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Aenderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Aenderung und bei Rechnungsablage eine Abschrift der Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.

b) Stimmrecht

§ 21

Jeder Genossenschaffter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschaffter durch einen anderen Genossenschaffter oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschaffter vertreten und kein Genossenschaffter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

c) Beschlussfähigkeit

§ 22

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie stammungsgemäss einberufen worden ist und nur in bezug auf traktandierete Geschäfte.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Genossenschaffter, für die Aenderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im übrigen bleiben Art. 889 und 914 Ziff. 11 OR vorbehalten.

d) Wahlen und Abstimmungen

§ 23

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder der Vorstand geheime Abstimmung beschliesst.

2. Vorstanda) Wahl

§ 24

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Der Vorstand konstituiert sich vorbehältlich § 19 lit. a selbst.

b) Beschlussfähigkeit

§ 25

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

c) Befugnisse

§ 26

Dem Vorstand stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899/904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, die Verwaltung zu überwachen und sich über die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.

Der Vorstand ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Ueberweisung an die Revisionsstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

Der Vorstand kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Er wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen. Er setzt ihre Amts-dauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

Der Vorstand wählt die Hauswarte und allfällige weitere Sonderbeauftragte.

3. Revisionsstelle

§ 27

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 i. V. m. Art. 729 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 906 i. V. m. Art. 729a ff. OR. Die Revisoren haben in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen an der Generalversammlung teilzunehmen (Art. 906 i. V. m. Art. 731 OR).

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

IV. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**1. Unterschriftsberechtigung**

§ 28

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten in Verbindung mit dem Aktuar, Kassier oder einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien geführt.

Der Vorstand ist überdies befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft Kollektivprokura zu erteilen.

2. Geschäftsführung

§ 29

Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen, übertragen.

3. Verwaltung und Vermietung

§ 30

Der Vorstand verwaltet das Eigentum der Genossenschaft und vermietet die Wohnungen.

Der Vorstand ist befugt, Interessenten von Wohnungen zum Erwerb einer bestimmten Anzahl Anteilsscheine oder zur Leistung von Kautionen zu verpflichten. In diesem Falle erlässt er Vorschriften über die Höhe des Pflichtanteilkapitals oder der Kautionen, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN1. Auflösung und Liquidation

§ 31

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Eine Fusion darf nur mit einem anderen Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus erfolgen. Im Falle einer Fusion sind die Bestimmungen von Art. 914 OR zu beachten.

§ 32

Das Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine zum Nennwert verbleibt, fällt an den Verband Liberaler Baugenossenschaften mit der Auflage, es zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus, womöglich in der Gemeinde Baar, zu verwenden.

§ 33

Die Liquidation besorgt der Vorstand gemäss Art. 913 OR.

2. Bekanntmachungen

§ 34

Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch gewöhnlichen, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief an die Genossenschafter. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

An der Generalversammlung vom 05. Mai 2022 wurde der Änderung des § 2 zugestimmt.

Baar, 5. Mai 2022

Der Präsident:



Guido Blaser

Mitglied Verwaltung:



Michael Tremp

Firmennummer CHE-102.324.141	Rechtsnatur Genossenschaft	Eintragung 09.09.1958	Löschung	Übertrag CH-170.5.000.040-9 von: auf:	1
--	--------------------------------------	--------------------------	----------	---	---



Aktuelle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		Baugenossenschaft Familia Zug	1	Zug

Ei	Lö	Anteilscheine	Ei	Lö	Domiziladresse
9		Anteilscheine: Es bestehen Anteilscheine zu CHF 1'000.00	7		Alpenstrasse 11 6300 Zug

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
9		Bezweckt, preisgünstige Wohnungen, vor allem für Familien, zur Verfügung zu stellen; vollständige Zweckumschreibung gemäss Statuten			

Ei	Lö	Bemerkungen, Angaben betreffend Übernahme von Aktiven und Passiven	Ref	Statutendatum
3		Ferner Aenderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen	1	28.08.1958
9		Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich	3	22.04.1999
			9	19.05.2016

Ei	Lö	Haftung, Nachschusspflicht und weitere Pflichten der Genossenschafter	Ref	Publikationsorgan
1		Haftung: Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen	1	SHAB

Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
1	(Ersterfassung)		179	16.09.1992	4347	6	7127	05.05.2009	89	11.05.2009	27 / 5011062
2	4612	09.07.1996	140	22.07.1996	4384	7	7442	11.05.2009	93	15.05.2009	24 / 5021004
3	11235	03.12.2002	238	09.12.2002	17 / 761864	8	7127	05.06.2012	110	08.06.2012	6709962
4	9959	28.09.2004	192	04.10.2004	15 / 2476282	9	10331	10.08.2016	156	15.08.2016	3003631
5	10484	31.07.2008	151	07.08.2008	17 / 4603254	10	5200	11.04.2019	74	16.04.2019	1004611615

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
5		8	Zensor Revisions AG (CH-170.3.012.710-2), in Zug	Revisionsstelle	Kollektivunterschrift zu zweien
		8	Niederberger, lic. iur. Peter, von Dallenwil, in Zug	Präsident der Verwaltung	
		8	Risi, Markus, von Buochs, in Zug	Vizepräsident der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien
		8	Schnieper, Hans Rudolf, genannt Hansruedi, von Emmen, in Unterägeri	Kassier der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten
		8	Iten, Ernst, von Zug, in Zug	Mitglied der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten
		8	Langenegger, Paul, von Baar, in Baar	Mitglied der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten
		10	Müller, Peter, von Oberägeri, in Baar	Mitglied der Verwaltung	Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten
		10	Ziegler-Kneubühler, Josephine, genannt Josefine, von Hitzkirch, in Zug	Zeichnungsberechtigte	Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten

Zug, 10.02.2024 10:26

Diese Internet Information aus dem kantonalen Handelsregister hat mangels Originalbeglaubigung keinerlei Rechtswirkung und erfolgt ohne Gewähr.

Bilanz per 31.12.2023			
Baugenossenschaft Familia Zug			
AKTIVEN			
Flüssige Mittel		736'809.15	
Forderungen gegenüber Genossenschaf tern		41'056.00	
Forderungen gegenüber Dritten		1'430.00	
Umlaufvermögen		779'295.15	
Wertschriften		8'000.00	
Immobilie Sachanlagen			
Land Ibelweg, Zug - GS 13, Zug		47'100.00	
Gebäude Ibelweg, Zug		10'104'000.00	
Land (Baurecht), St. Johannesstrasse - GS 14, Zug		161'320.00	
Gebäude St. Johannesstrasse, Zug		2'718'000.00	
MFH Eichwaldstrasse -GS 15, Zug		9'300'000.00	
Anlagevermögen		22'338'420.00	
TOTAL AKTIVEN		23'117'715.15	
PASSIVEN			
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		19'078.00	
kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Genossenschaf tern		244'026.00	
Passive Rechnungsabgrenzung		9'703.00	
Kurzfristiges Fremdkapital		272'807.00	
Hypotheken Raiffeisenbank Zug		10'300'000.00	
Langfristige Rückstellungen		6'006'631.00	
Langfristiges Fremdkapital		16'306'631.00	
Total Fremdkapital		16'579'438.00	
Genossenschaftskapital		4'634'000.00	
Reserven		1'750'000.00	
Gewinn / Gewinnvortrag		154'277.15	
Eigenkapital		6'538'277.15	
TOTAL PASSIVEN		23'117'715.15	
[Hinweis: vorstehende Angaben sind frei erfunden zum Zweck der vorliegenden Prüfung]			

Statuten

der
Baugenossenschaft Familia Zug

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aufnahme

¹ Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche mindestens einen Genossenschaftsanteil mit einem Nennwert von CHF 1'000.00 erwirbt.

² Die Mitgliedschaft ausländischer Staatsangehöriger untersteht den Einschränkungen durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

³ Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

⁴ Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittsklärung und eines Beschlusses des Vorstandes. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

⁵ Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der gezeichneten Genossenschaftsanteile.

Art. 5 Erlöschten

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

² Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen von Art. 28 der Statuten.

Art. 6 Austritt

¹ Wird die Mitgliedschaft im Zusammenhang mit der Miete einer Genossenschaftswohnung bzw. eines genossenschaftlichen Gewerberaumes erworben, setzt der Austritt die Aufgabe der Wohnung bzw. des Gewerberaumes voraus.

² Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen.

³ Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann ein freiwilliger Austritt nicht mehr erfolgen.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Baugenossenschaft Familia Zug“ besteht auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. OR mit Sitz in Zug.

Art. 2 Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt, preisgünstige Wohnungen, vor allem für Familien, zur Verfügung zu stellen.

² Die Tätigkeit der Genossenschaft ist nicht gewinnstrebig.

Art. 3 Ziele

Die Genossenschaft sucht ihren Zweck mit folgender Zielsetzung zu erreichen:

- a) Sie kann Grundstücke sowie Baurechte, die sich für Bauzwecke eignen, erwerben, belasten und veräussern.
- b) Sie errichtet preisgünstige und familienfreundliche Wohnhäuser oder saniert hierfür geeignete Liegenschaften.
- c) Sie vermittelt Ihre Wohnungen zu Preisen, die eine ständige Wertemhaltung der Liegenschaften gewährleisten.
- d) Sie kann die Förderungsinstrumente nach dem eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz bzw. den kantonalen und kommunalen Gesetzen beanspruchen.
- e) Sie kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen gemeinnütziger Baugenossenschaften erwerben.

Art. 7 Tod

Stirbt ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft mit der Miete einer Wohnung der Genossenschaft verbunden war, kann der oder die im Haushalt lebende Ehepartner/in - soweit er oder sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist - in die Rechte und Pflichten des verstorbene(n) Mitglieds eintreten.

Art. 8 Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft.
- b) Missachtung der Pflicht, selber in der gemieteten Wohnung zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben;
- c) Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazugehörige Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden;
- d) Überbelegung;
- e) Abtretung eines zumutbaren Umsiedlungsangebotes bei Unterbelegung;
- f) Missachtung der Bestimmungen von Statuten und Vermietungsregeln; über die Untermiete;
- g) Abtretung eines zumutbaren Umsiedlungsangebotes, wenn das zuständige Organ einen Beschluss über Umbau oder Abbruch der betreffenden Liegenschaft gefasst hat;
- h) Bei Scheidung oder Trennung, sofern der Ausschluss in Art. 31 vorgesehen ist;
- i) Vorliegen eines ausserordentlichen mieterrechtlichen Kündigungsgrundes, insbesondere nach den Art. 257d OR, 257f OR, 268g OR, 266h OR sowie anderer Verfügungen des Mietvertrages;
- j) Verletzung von Bestimmungen der Wohnbauordnung, aufgrund deren das Mietverhältnis gekündigt werden muss, sofern kein zumutbares Umsiedlungsangebot gemacht werden kann oder ein solches abgelehnt worden ist.

² Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung vorauszugehen, ausser wenn dieses nutzlos ist oder die mieterrechtliche Kündigung nach Art. 257f Abs. 4 OR erfolgt.

³ Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen. Dem/der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der/die Ausgeschlossene/die das Recht, in der Generalversammlung seine/ihre Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen.

⁴ Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

⁵ Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach den mieterrechtlichen Bestimmungen.

Art. 9 Erwerb von Anteilen

¹ Der Erwerber oder die Erwerbenden von Anteilen wird nur Mitglied der Genossenschaft durch Aufnahme nach den Bestimmungen von Art. 4 der Statuten.

² Die Übertragung von Anteilen von einem Genossenschaftsmitglied auf das andere bedingt, ausgenommen bei der Übertragung unter Ehepartnern, die Zustimmung des Vorstandes.

III. ORGANE

Art. 10 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 11 Kompetenzen

¹ In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Annahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) Entlassung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften sowie über die Ausführung neuer Bauten;
- g) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;
- i) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.

² Anträge von Genossenschaf tern zur Behandlung an der Generalversammlung sind dem Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Solche Anträge sind zu traktandieren.

³ Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

Art. 12 Einberufung und Leitung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschaf ter einberufen. Die Einberufung hat innert 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

³ Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Bei ordentlichen Generalversammlungen werden Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle mit der Einberufung zugestellt.

⁴ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Tritt der Vorstand oder der Präsident in den Ausstand, wählt die Versammlung einen Tagesvorsitzenden.

Art. 13 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich durch einen handlungsfähigen und in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

² Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und über die Erledigung von Berufungen gegen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 14 Beschlüsse und Wahlen

¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

³ Für Statutenänderungen sowie für Auflösung und Fusion der Genossenschaf t ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder notwendig.

B. Der Vorstand

Art. 15 Mitglieder des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaf tlerinnen oder Genossenschaf tlern bestehen. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 16 Kompetenzen und Pflichten

¹ Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaf t zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

² Die Geschäfte der Genossenschaf t sind unter Beachtung der Regeln der kaufmännischen Vorsicht und der gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

Art. 17 Kompetenzdelegation

¹ Der Vorstand kann ohne Einwilligung der Generalversammlung einzelne Zweige der Geschäftsführung ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder an einen oder mehrere Dritte, die nicht Mitglieder der Genossenschaf t zu sein brauchen, übertragen.

² Der Vorstand kann auch besondere Kommissionen einsetzen und deren Aufgaben festlegen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaf t sein.

³ Im Falle der Delegation einzelner Zweige der Geschäftsführung erlässt der Vorstand ein Organisationsreglement, welches die Aufgabenverteilung von Vorstand, Geschäftsleitung, Geschäftsführer und Kommissionen festlegt sowie insbesondere die Berichterstattungsspflicht regelt.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichterscheid.

² Erstkommige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 19 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, mit der Einschränkung jedoch, dass nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

C. Die Revisionsstelle

Art. 20 Wahl

¹ Als Revisionsstelle wird ein zugelassener Revisor nach den Vorschriften des Revisorstaatsgesetzes vom 16. Dezember 2005 auf eine Dauer von jeweils zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt.

² Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR durch.

Art. 21 Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle

¹ Die Aufgaben und die Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den Artikeln 729 ff. OR.

² Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.

³ Mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Revisionsstelle nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 22 Genossenschaftskapital

¹ Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je CHF 1'000.00 und müssen voll einbezahlt werden. Ausnahmeweise kann der Vorstand die Einzahlungspflicht auschließen. Der nicht einbezahlte Betrag wird nicht verzinst.

² Ist die Mitgliedschaft mit der Miete von Räumlichkeiten der Genossenschaft verbunden, kann der Vorstand die Übernahme mehrerer Genossenschaftsanteile zur Pflicht machen. Die Anzahl der Pflichtanteile richtet sich nach dem Finanzierungsbedarf für die gemieteten Räumlichkeiten.

³ Mietet ein Ehepaar eine Wohnung, sind die für die betreffende Wohnung zu übernehmenden Pflichtanteile auf beide Ehepartner in einem von ihnen gewählten Verhältnis zu verteilen. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für andere Wohnungsgemeinschaften.

⁴ Die Zeichnung von Genossenschaftsanteilen wird dem Mitglied in Anteilscheinen bestätigt. Diese lauten auf den Namen der Genossenschafter und dienen als Beweisurkunden. Anstelle mehrerer Anteilscheine können Zertifikate ausgestellt werden.

Art. 23 Verzinsung der Genossenschaftsanteile

¹ Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Reserven sowie Abschreibungen vorgenommen sind.

² Die Generalversammlung bestimmt alljährlich den Zinssatz, wobei der landesübliche Zinssatz für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten, der für die Befreiung von der Eidgenössischen Stempelabgabe zulässige Zinssatz und gegebenenfalls die in Bestimmungen der Wohnbauförderung vorgesehenen Grenzen nicht überschritten werden dürfen.

³ Die Anteile werden nur verzinst, wenn sie der Genossenschaft während des vollen Geschäftsjahres zur Verfügung stehen. Eine pro-rata-Verzinsung erfolgt nicht.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 25 Reserven

¹ Der Jahresgewinn, welcher aufgrund der Jahresbilanz berechnet wird, dient in erster Linie der Altnung eines Reservefonds.

² Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung von Art. 860 Abs. 1 OR über die Höhe der Einlage in den Reservefonds.

³ Über die Beanspruchung des Reservefonds entscheidet der Vorstand unter Beachtung von Art. 860 Abs. 3 OR.

Art. 26 Weitere Reserven

¹ Die Genossenschaft kann Erneuerungsreserven und Reserven zum Ausgleich von Mietzinsen nach sozialen Gesichtspunkten aufheben. Die Auflösung weiterer Reserven kann von der Generalversammlung im Rahmen von Art. 862 und 863 OR beschlossen werden.

² Die Ausgestaltung der Reserven wird von der Generalversammlung beschlossen. Die Mittel der Reserven werden vom Vorstand im Rahmen seiner statutarischen Kompetenzen und nur für die Zwecke der Genossenschaft verwendet.

Art. 27 Entschädigung der Organe

¹ Der Vorstand kann bestimmen, dass Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft für ihre Tätigkeit ein massvolles Sitzungsgeld und den Ersatz der notwendigen Speesen beanspruchen können. An Präsident/in, Kassier/in, Sekretär/in und Protokollführer/in sowie besondere Beauftragte kann ausserdem eine massvolle Entschädigung, die den Aufgaben und der Arbeitsbelastung zu entsprechen hat, ausgerichtet werden.

² Die Ausrichtung von Tantems an die Mitglieder der Genossenschaft und die Mitglieder der Organe ist ausgeschlossen.

³ Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe ist in der Rechnung auszuweisen.

Art. 28 Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

¹ Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben nur Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile. Kein Anspruch besteht bei Pflichtanteilen im Sinne von Art. 22 Abs. 2 der Statuten, die in Verbindung mit der Miete einer Genossenschaftswohnung übernommen wurden und auf den allenfalls in der betreffenden Wohnung verbleibenden Ehepartner zu übertragen sind.

² Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Reserveeinlagen, höchstens aber zum Nennwert.

³ Der auszuhaltende Beitrag wird drei Monate nach dem Ausscheiden fällig. Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist der Vorstand berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschleppen, wobei die Verzinsung wie bei ungekündigten Genossenschaftsanteilen erfolgt.

⁴ In besonderen Fällen kann der Vorstand beschliessen, dass die Genossenschaftsanteile frühzeitig zurückbezahlt werden.

⁵ Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.

Art. 29 Buchführung und Rechnungslegung

¹ Buchführung und Rechnungslegung richten sich nach den Artikeln 957 - 960e OR sowie nach den branchenüblichen Grundsätzen.

² Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

³ Die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) ist der Revisionsstelle zu unterbreiten.

V. VORSCHRIFTEN BETR. VERMIETUNG DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 30 Vermietung

¹ Die Vermietung der Wohnungen (bzw. Gewerberäume) ist Aufgabe des Vorstandes. Er sorgt dafür, dass die Mieter über allfällige Auflagen aufgrund der Wohnbauhilfe informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

² Wohnungsgrösse und Zahl der Benutzer/innen sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Eine Wohnung gilt als unterbelegt, wenn die Zimmerzahl die Zahl der Bewohner/innen um mehr als zwei übersteigt. Eine Wohnung gilt als überbelegt, wenn die Zahl der Bewohner/innen die Zimmerzahl um mehr als zwei übersteigt. Halbe Zimmer werden nicht gerechnet.

³ Für die nicht subventionierten Wohnungen kann über die Vermietungsgrundsätze ein Reglement erlassen werden, welches von der Generalversammlung zu genehmigen und für die Genossenschaftsmitglieder verbindlich zu erklären ist. Dieses Reglement regelt insbesondere die Grundsätze der Vermietungspolitik, den Begriff der Unterbesetzung, die Pflicht zum Wohnungswechsel und zur Bezahlung von Unterbesetzungsbeiträgen sowie als Sanktion bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen die Kündigung der Wohnung. Unterbesetzungsbeiträge haben sich im Rahmen derjenigen von öffentlich-rechtlichen Subventionsgebern zu halten.

Art. 31 Trennungs- und Scheidungsurteil

¹ Weist das Gericht in einem Eheschutzentscheid oder Trennungsurteil die Benützung der Wohnung dem/der Ehepartner/in des Mitglieds zu, kann der Vorstand mit dessen/deseren Einverständnis den Mietvertrag auf den/die Ehepartner/in übertragen. Eine solche Übertragung setzt den Erwerb der Mitgliedschaft durch die in der Wohnung verbleibende Person sowie die Übernahme der Wohnungsanteile (Art. 22 Abs. 2) voraus. Der Vorstand kann das Mitglied, dem die Benützung der Wohnung nicht zugewiesen wurde, aus der Genossenschaft ausschliessen, sofern er ihm keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will.

² Weist das Gericht im Scheidungsurteil Wohnung und Mietvertrag dem/der Ehepartner/in das Mitglied zu, kann der Vorstand, wenn er dem Mitglied keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will, das Mitglied aus der Genossenschaft ausschliessen. Der/die Ehepartner/in, auf den/die der Mietvertrag übertragen wurde, muss Mitglied der Genossenschaft werden und die Wohnungsanteile übernehmen.

³ Die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile richten sich nach dem Eheschlichtenscheid bzw. dem Trennungs- oder Scheidungsurteil bzw. der Konkussion, wobei ohne Auszahlung von Anteilkapital erst erfolgt, nachdem der/die verbliebende Ehepartner/in einen entsprechenden Betrag der Genossenschaft überwiesen hat.

Art. 32 Mietzinsgestaltung

Die Mietzinsen der von der Genossenschaft an ihre Mitglieder vermieteten Wohnungen (bzw. Gewerberäume) werden nach dem Grundsatz der reinen Kostenmiete festgelegt. Diese entspricht den Aufwendungen der Genossenschaft für

- Zinsen
 - Reparaturen und Unterhalt
 - Abgaben und Versicherungen
 - Steuern
 - Veralterung
 - Unkosten
- Rückstellungen und Einlagen in die vom Gesetz oder von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen sowie von der Generalversammlung beschlossenen Reserven.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Aufsichtsratsbeschluss

¹ Die Aufhebung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen.

² Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 34 Liquidation

Die Liquidation besorgt der Vorstand nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls nicht durch die Generalversammlung besondere Liquidatoren beauftragt werden.

Art. 35 Liquidationsüberschuss

¹ Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird einer oder mehreren dem sozialen Wohnungsbau verpflichteten Wohnbaugenossenschaften übertragen.

² Subventionsbestimmungen von Bund, Kanton, Gemeinden oder deren Anstalten bleiben vorbehalten.

Art. 36 Bekanntmachungen

¹ Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich.

² Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Amtsblatt des Kantons Zug.

Art. 37 Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen

Diese Statuten und ihre Änderungen sind vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem Bundesamt für Wohnungswesen zur Stellungnahme vorzulegen.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 19. Mai 2016 beraten und beschlossen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 28. August 1958 mit den bisherigen Änderungen und treten sofort in Kraft.

Zug, den 19. Mai 2016

Der Präsident:


Peter Niederberger

Der Vizepräsident:


Markus Füssi